

Markt Dürrwangen

BENUTZUNGSORDNUNG für die Benutzung der Gemeindehalle in Dürrwangen

- I. Allgemeines
- II. Allgemeine Ordnung u. Verwaltung, Benutzungsentschädigung
- III. Sicherheitsvorschriften
- IV. Gewährleistung, Haftung, Zuwiderhandlung
- V. Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

Der Markt Dürrwangen, **nach**folgend Gemeinde genannt, stellt die Halle als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Die Gemeindehalle dient insbesondere kulturellen Zwecken, soweit die Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und soweit die Räume und Einrichtungen dafür geeignet sind.

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand des Vertrages

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Halle mit allen Nebenräumen sowie sämtlichem Zubehör und Einrichtungsgegenständen.
- (2) Die in der Überlassungsvereinbarung aufgeführten Räume und Einrichtungen werden dem Mieter in der ihm bekannten Form und Ausstattung zum vereinbarten Zweck und für die Dauer der Benutzungszeit überlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Antrags- und Hinweispflichten (z. B. Gaststättenerlaubnis, GEMA) rechtzeitig auf eigene Kosten zu bewerkstelligen sind. Die entsprechenden Vordrucke sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- (3) Ausnahmen von vorstehenden oder folgenden Bestimmungen können im Einzelfall durch den Bürgermeister erteilt werden.

§ 2

Zweckbestimmung / Antragstellung

- (1) Die Gemeinde stellt die Halle oder Teilbereiche örtlichen Vereinen, Gruppen oder Privatpersonen für öffentliche oder private Veranstaltungen zu den im Einzelnen festgelegten Bedingungen zur Verfügung. Eine Anmietung der Räumlichkeiten durch Auswärtige ist möglich. Anträge zur Überlassung aus dem Gemeindebereich sind bevorzugt zu behandeln.
- (2) Anträge auf Überlassung der Gemeindehalle sollten in der Gemeindeverwaltung mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin eingereicht werden. Die Genehmigung der Überlassung erfolgt schriftlich.
- (3) Für die Benutzung werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Benutzungsentschädigungen erhoben (siehe Überlassungsvertrag). Die Benutzungsentschädigung ist bei Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz fällig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
- (5) Mit Abschluss der Überlassungsvereinbarung erkennt der Veranstalter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Sie ist Bestandteil der Überlassungsvereinbarung.

- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
- a) der Mieter den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, oder gegen Bestimmungen der Überlassungsvereinbarung verstößt,
 - b) erforderliche behördliche Anmeldungen nicht erfolgen oder behördliche Genehmigungen nicht vorliegen,
 - c) die Veranstaltung gegen geltende Rechte verstößt, eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu erwarten ist,
 - d) die Räume infolge höherer Gewalt nicht gestellt werden können oder die Gemeinde die Halle aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.
- Ein Anspruch des Veranstalters oder Dritter gegen die Gemeinde auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 3

Zulassung zur Benutzung, Hausrecht, Aufsicht

- (1) a) Die Verwaltung und die Zulassung zur Benutzung der Räume obliegen dem Bürgermeister.
b) Der Bürgermeister bzw. von ihm beauftragte Dienstkräfte üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
c) Das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Vom Veranstalter ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (2) Der Bürgermeister kann generell oder im Einzelfall über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinaus weitergehende Bedingungen und Auflagen erteilen, sofern dies im Interesse der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Erteilung der Benutzungsgenehmigung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person übt die Schlüsselgewalt aus. In begründeten Ausnahmefällen kann, falls eine ordnungsgemäße Nutzung jederzeit gewährleistet ist, dem Veranstalter für die Dauer der Benutzung der Halle ein Schlüssel ausgehändigt werden.
- (4) Die laufende Aufsicht wird bei allen Veranstaltungen vom Bürgermeister oder einer hierzu beauftragten Person ausgeübt. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten. Der Hausmeister oder der Beauftragte der Gemeinde ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Benutzer belästigen, die Einrichtung beschädigen oder verunreinigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,aus den Räumen zu verweisen. Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (5) Die Wartung sämtlicher Anlagen in der Halle und den Nebenräumen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters. Technische Geräte und Einrichtungen dürfen nur nach einer besonderen Freigabe durch den Hausmeister und nur von fachkundigen Personen bedient werden.

II. Allgemeine Ordnung und Verwaltung

§ 4

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Mit dem Antrag auf Überlassung der Halle unterwerfen sich die Benutzer (Veranstalter) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter hat die Pflicht, die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand, wie sie übernommen wurden, zu übergeben.

- (2) Die Räume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, falls der Benutzer bei der Übergabe keine Mängel gegenüber dem Hausmeister oder dem Beauftragten des Bürgermeisters geltend macht. Diese Mängel sind schriftlich festzuhalten. Irgendwelche Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (3) Die Benutzung hat so zu erfolgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unumgänglich gestört wird.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Räume ist grundsätzlich verboten, ausgenommen sind Ausstellungstiere.
- (5) In der Halle und allen Nebenräumen ist das Rauchen verboten.
- (6) Beginn und Ende einer Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird.

§ 5

Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

- (1). Die Halle und die Nebenräume dürfen nur zu dem im Anmeldevordruck beantragten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Gemeinde kann sich in Zweifelsfällen Plakate, Handzettel oder sonstiges Informationsmaterial vorlegen lassen.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung bzw. Aufbau einer Bühne ist der Auf- und Abbau vom Veranstalter selbst unter Anleitung durch den Hausmeister oder der von der Gemeindeverwaltung sonst beauftragten Person durchzuführen. Der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus ist mit dem Hausmeister und evtl. vorausgehenden und nachfolgenden Benutzern der Halle abzustimmen.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltungen sind die Räumlichkeiten dem Hausmeister besenrein zu übergeben. Falls die Küche mitbenutzt wurde, ist diese nicht nur besenrein, sondern vollständig gereinigt zu übergeben. Bei der Veranstaltung angefallene Abfälle (Hausmüll) sind selbst zu entsorgen; andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters entsorgt. Die Reinigung nach Satz 1 und 2 kann auch gegen Kostenersatz von der Gemeinde durchgeführt werden.

§ 6

Bewirtschaftung

- (1) In der Halle und Nebenzimmer besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken. Bei Bewirtschaftung hat die in die Küchengeräte eingewiesene Person (s. § 8 Abs. 5) über die gesamte Zeit der Küchenbenutzung anwesend zu sein.
- (2) Der Veranstalter hat die gesetzlichen Vorschriften zur Führung eines Gaststättenbetriebs sowie die gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten und im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume von der Gemeindeverwaltung gestellte Bedingungen und Auflagen fristgerecht zu erfüllen.

§ 7

Küchenordnung

- (1) Bei der Benutzung der Küche und des Getränkeauschanks ist die notwendige Sorgfalt walten zu lassen.
- (2) Für die Küchenbenutzung hat der Veranstalter gegenüber der Gemeindeverwaltung eine Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

- (3) Für die Übergabe der Küche ist mit dem Hausmeister oder der vom Bürgermeister hierzu beauftragten Person ein Termin zu vereinbaren.
- (4) Beim Übergabetermin wird das Inventar sowie Geschirr an die verantwortliche Person übergeben. Eventuelle Beanstandungen an der Kücheneinrichtung und am Inventar sind bei der Übergabe zu äußern.
- (5) Bei der Übergabe wird die verantwortliche Person - bei Bedarf auch weitere Personen - in die Benutzung der Geräte eingewiesen. Die Küchengeräte dürfen nur von eingewiesenen Personen benutzt werden!
- (6) Nach Ende der Veranstaltung ist die Küche mit allen Geräten und Ausstattungsgegenständen unverzüglich (= spätestens am nächsten Werktag; falls vorher eine andere Veranstaltung stattfindet, vor dieser Veranstaltung) gründlich und vollständig unter Verwendung der evtl. erforderlichen Spezialpflegemittel zu reinigen. Spritzer an Wänden, Schränken, Dunstabzug ... sind restlos zu entfernen. Der Boden ist nass zu wischen.
- (7) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen. Kühlgeräte sind abzuschalten und die Türen zu öffnen. Die Deckel aller Geräte (Spülmaschine, Friteuse) sind zu öffnen.
- (8) Für die Abnahme der Küche ist wiederum mit dem Hausmeister oder der beauftragten Person ein Termin zu vereinbaren. Die Küche ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurde, d.h. sie muss so sauber sein, dass sie ohne eine Reinigung durch das Personal der Gemeinde sofort wieder benutzt werden kann. Falls eine Nachreinigung erforderlich ist, werden die hierfür entstandenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (9) Das Inventar wird bei der Abnahme überprüft und gezählt. Verlorene oder beschädigte Kücheneinrichtungsgegenstände, Besteck, Geschirr, Gläser werden dem Veranstalter von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

III. Sicherheitsvorschriften

§ 8

Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen

- (1) Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass die Haupt- und Nebengänge vollständig frei bleiben. Der Bestuhlungsplan ist verbindlich und muss beachtet werden.
- (2) Der Veranstalter darf nicht über das zulässige Fassungsvermögen hinaus Personen Zutritt zu den Räumen gewähren.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass vor den Ein- und Ausgängen der Halle keinerlei Fahrzeuge geparkt werden.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann den Einsatz von Feuerwachen anordnen. Die Kosten, die dadurch entstehen, trägt der Veranstalter. Die Gemeindeverwaltung kann die Feuerwache auch auf Kosten des Veranstalters bestellen.
- (5) Bis zur vollständigen Räumung der Halle, die bis spätestens eine Stunde nach dem vereinbarten Veranstaltungsende erfolgt sein muss, hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein,
- (6) Die sonstigen sich aus Gesetzen, gemeindlichen Satzungen usw. ergebenden Sicherheitsvorschriften sind vom Veranstalter zu beachten. Ist er nicht im Besitz solcher Vorschriften, so hat er sich diese zu beschaffen.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst kann von der Gemeindeverwaltung durch Auflagen bestimmt werden.
- (8) Der Veranstalter haftet vor und während Veranstaltungen für die Verkehrssicherung der Bereiche vor den Eingängen, die Zugänge sowie für Parkplätze. Die Räum- und Streupflicht obliegt der Gemeinde.

§ 9

Dekorationen, Veränderungen in den Hallen und Vereinszimmern

- (1) Dekorationen dürfen nur in Absprache und mit Zustimmung des Hausmeisters und nur so angebracht werden, dass an den Räumlichkeiten oder deren Einrichtungen keine Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen. Zur Dekoration darf nur schwer entflammendes Material verwendet werden. Das Abbrennen von Fackeln, Wunderkerzen, usw. ist verboten.
Kerzen dürfen nur ausnahmsweise und nur unter Verwendung von Kerzenhaltern, die eine Beschädigung der Tische usw. ausschließen, verwendet werden.
- (2) Die nach außen führenden Türen (Fluchtwege), die Gänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen weder in der Benutzbarkeit beeinträchtigt noch verdeckt werden.
- (3) Änderungen aller Art, in und an den Räumlichkeiten, dürfen nur ausnahmsweise und nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden. Soweit Änderungen ausnahmsweise zugelassen werden, ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Etwaige Abweichungen hiervon sind mit der Gemeindeverwaltung bzw. dem Hausmeister zu vereinbaren.
- (4) Plakatieren ist an den Außenwänden der Gebäude nicht zulässig; in den Räumlichkeiten nur während der betreffenden Veranstaltung, jedoch nur so, dass keine Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen.

IV. Gewährleistung, Haftung, Zuwiderhandlungen

§ 10

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Halle und einzelner Räume sowie der vorhandenen Geräte und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der Benutzer ist verpflichtet, in jeder Hinsicht für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen und diesen nachzuweisen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten. Die Gemeinde haftet nur wenn durch die Gemeinde ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Für alle Beschädigungen an den Hallen und Vereinsräumen und deren Einrichtungsgegenständen ist vom jeweiligen Veranstalter voller Ersatz zu leisten. Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, sorgt die Gemeinde für die Beseitigung des Schadens oder für eine Neuanschaffung der fehlenden Gegenstände auf Kosten des Schädigers. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters. Auf Verlangen der Gemeinde muss zur Abdeckung etwaiger Schadensersatzansprüche eine Kautions gestellt werden.
- (4) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände und für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Dasselbe gilt für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände.

§ 11

Fundsachen

- (1) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, bei der Gemeindeverwaltung abliefern.

§ 12 Abgaben

- (1) Für sämtliche aus Anlass einer Veranstaltung etwa zu zahlenden Abgaben hat der Veranstalter in voller Höhe aufzukommen.
- (2) Dem Veranstalter obliegen auch die polizeilichen und abgabenrechtlichen Meldepflichten. Die Nachweise hierüber sind bei der Gemeindeverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die den vorgenannten Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Anweisungen der Gemeindeverwaltung, des Hausmeisters oder einer sonst von der Gemeindeverwaltung beauftragten Person nicht befolgen, können *durch Beschluss des Gemeinderates* zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Sonstiges

- (1) Dem Hausmeister sowie den von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen und evtl. Feuerwachen ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes gestattet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Sie wurde vom Gemeinderat am 09.12.2008 beschlossen.

Dürrwangen, den 09. Dezember 2008

Winter
1. Bürgermeister